

HANDREICHUNG
(Stand: Dezember 2020)

Änderungen im Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) zum 1. Januar 2021

Das Kostenrechtsänderungsgesetz hat am 18.12.2020 den Bundesrat passiert. Damit kann es nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten am 01.01.2021 in Kraft treten.

Für das JVEG ergeben sich demnach folgende Änderungen:

§ 5 Abs. 2 Kilometerpauschale

Die Pauschale für den gefahrenen einfachen Kilometer wird von 0,30 Euro auf 0,42 Euro erhöht.

§ 9 Abs. 5 Dolmetscherhonorar

Das Honorar beträgt einheitlich 85,00 Euro pro Stunde. **Es wird nicht mehr zwischen Konsektiv- und Simultandolmetschen unterschieden.**

Die Ausfallentschädigung, die für zwei Stunden geltend gemacht werden kann, ist nicht mehr an eine ausschließliche Tätigkeit als Dolmetscher gebunden. Es genügt die Versicherung, in welcher Höhe der Dolmetscher einen Einkommensverlust durch die Aufhebung des Termins erlitten hat.

§ 9 Abs. 6 Honorarerhöhung für Dolmetscher bei Einsätzen zu ungewöhnlichen Zeiten

Liegt die Einsatzzeit des Dolmetschers zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, erhöht sich sein Honorar um 20 Prozent. Die heranziehende Stelle muss aber feststellen, „dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen“.

§ 11 Übersetzerhonorar

„(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.“

Kurz zusammengefasst bedeutet dies:

Grundhonorar, editierbarer Text	1,80 Euro/NZ¹
Grundhonorar, nicht editierbarer Text	1,95 Euro/NZ
Erhöhtes Honorar, editierbarer Text	1,95 Euro/NZ
Erhöhtes Honorar, nicht editierbarer Text	2,10 Euro/NZ

¹ NZ = Normzeile: 55 Anschläge inkl. Leerzeichen

„(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. Werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20,00 Euro.

(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.“

§ 12 Erstattung von Aufwendungen für Post und Telekommunikation

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch vom Übersetzer eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars, **höchstens jedoch 15,00 Euro**, geltend gemacht werden.

Über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit mehr als 7.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und setzt sich seit 1955 für die Interessen seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstands ein. Für Auftraggeber stellt eine BDÜ-Mitgliedschaft ein Qualitätssiegel für professionelle Leistungen im Übersetzen und Dolmetschen dar, da eine Aufnahme in den Verband nur mit entsprechender fachlicher Qualifikation möglich ist. Die als Kommunikationsexperten bundesweit für rund 90 Sprachen und eine Vielzahl von Fachgebieten gefragten BDÜ-Mitglieder sind in der Online-Datenbank auf der Verbandswebsite schnell und einfach zu finden.

www.bdue.de

